

Zweite Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1 bis 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 01.01.2013 in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 10.12.2013 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen. Der Abwassereinleiter ist auch gegenüber dieser Stelle nach § 8 Abs. 1 und § 37 verpflichtet.

Artikel 2

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.

Artikel 3

§ 28 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (2) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (3) Zur Führung des Nachweises nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt eine Abnahme der Zisterne durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten zu beantragen. Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 wird ab dem Zeitpunkt der Abnahme gewährt.

Artikel 4

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus Brunnen, Gewässern und Zisternen entnommen werden.

Artikel 5

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Werden aus Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst, nachzuweisen. In diesem Fall muss die Absetzung der zurückgehaltenen Frischwassermengen nur einmal beantragt werden. Nach Genehmigung des Antrags wird das Messergebnis sodann regelmäßig direkt von der ermittelten Frischwassermenge abgezogen.

Artikel 6

§ 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 5 einen Reinigungs- oder Kontrollschacht nicht herstellt oder nicht unterhält;
 2. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 3. § 4 Abs. 1 Abwasser, das grundsätzlich der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt, ohne zuvor eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhalten zu haben;
 4. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 5. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 6. § 5 Abs. 2 Niederschlagswasser bei oberirdischer Ableitung frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke ableitet;
 7. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 6 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
 9. § 6 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 10. § 7 Abs. 1 den Anschluss oder eine Änderung des Anschlusses eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 11. § 8 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder erforderliche Mitteilungen nach § 29 Abs. 1-4 unterlässt;
 12. § 8 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 13. § 8 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 14. § 8 Abs. 4 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 15. § 9 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 16. § 9 Abs. 2 die dort genannten Abfälle oder Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
 17. § 9 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 18. § 9 Abs. 6 Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Hausdränagen unzulässigerweise in die Abwasseranlage einleitet;
 19. § 10 Abs. 1 u. 3 die in diesen Vorschriften oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 20. § 10 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 21. § 11 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 22. § 11 Abs. 4 einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht nicht errichtet;
 23. § 11 Abs. 6 ein automatisches Gerät zur Probenahme nicht einrichtet oder nicht dauernd betreibt;
 24. § 12 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;

- 25. § 12 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt oder der Verpflichtung nicht nachkommt, eine verantwortliche Person zu benennen;
- 26. § 12 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 27. § 12 Abs. 5 Kraftfahrzeuge außerhalb der genehmigten Waschplätze und Waschhallen wäscht oder pflegt;
- 28. § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den dort genannten Anlagen verweigert.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt Artikel 5 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Dreieich, den 13. Dezember 2013

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach Post, 21. Dezember 2013